

W e r k v e r t r a g (für alle Aufgaben)

gemäß § 2 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idF LGBl. Nr. 126/2020,
abgeschlossen zwischen der Gemeinde/dem Sanitätsgemeindeverband
.....und Frau/Herrn Dr. med.
.....

I

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband
überträgt mit diesem Vertrag Frau/Herrn Dr. med.
alle Aufgaben (Z 1 bis 5 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der
Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder
landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als (Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/arzt*.
Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt übernimmt die von der Gemeinde/vom
Sanitätsgemeindeverband übertragenen Aufgaben. Diese/r führt in Erfüllung ihrer/seiner
Aufgaben die Funktionsbezeichnung "(Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/arzt". (Dem Vertrag
liegt der Beschluss des Gemeinderates/der Verbandsversammlung des
Sanitätsgemeindeverbandes vom zugrunde.)

* Bei Vertragsabschluss ist der Vertragstext jeweils auf die männliche oder weibliche
Formulierung anzupassen.

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Frau/Herr Dr. med. wohnt in
ihr/sein Berufssitz ist in Der räumliche Aufgaben-

bereich der/des (Stellvertretenden) Gemeindeärztin/arztes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde/des Teiles der Gemeinde/n/des Sanitätsgemeindeverbandes.

Ein Anspruch der/des (Stellvertretenden) Gemeindeärztin/arztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für die von der/dem (Stellvertretenden) Gemeindearzt/ärztin aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Z 1)
ohne Schrittmacherentfernung: **60,71 Euro***
Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) **+50%**
mit Schrittmacherentfernung: **97,48 Euro*** (ohne Nachtzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Z 2)
85,03* Euro pro Stunde (Im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.)
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Z 3)
.....
4. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Z 4)
5. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten (laut Anlage 1 Z 5)
47,39* Euro pro Untersuchung

*Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex.

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die/den (Stellvertretende/n) Gemeindeärztin/arzt.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit (Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Frau/Herr Dr. med. hat die Tätigkeit als (Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/arzt unverzüglich aufzunehmen. Ist die/der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat sie/er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist. Wird der Vertrag mit der Gemeindeärztin/dem Gemeindearzt gekündigt bzw. aufgelöst, endet auch die Stellvertretung.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Gemeinde/der Sanitätsgemeindeverband erhält.

Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

....., am

.....
(Stellvertretende/r) Gemeindeärztin/
Gemeindefacharzt

Für die Stadt-Markt-Gemeinde:

.....
Bürgermeister/Bürgermeisterin

Gemeindesiegel

Für den Sanitätsgemeindeverband:

.....
Obfrau/Obmann der Versammlung

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als (Stellvertretender/m) Gemeindeärztin/arzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des (Stellvertretenden) Gemeindeärztin/arztes)

Die/Der (Stellvertretende) Gemeindeärztin/arzt hat folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen:

1. **Aufgaben nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985**, LGBI. Nr. 40/1985 idgF:
§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8 und § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, §§ 16, 26;
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinische/r Sachverständige/r** bei der Vollziehung folgender Gesetze:
 - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBI. Nr. 114/1993 idgF.: § 18 Abs. 1 und 3 Z 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31;
 - 2.2. Oö. Tourismusgesetz, LGBI. Nr. 3/2018 idgF: § 72 Abs. 6 und § 76;
 - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBI. Nr. 71/2009 idgF.:
§ 1, § 5 iVm § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 8 iVm § 5;
 - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBI. Nr. 114/2002 idgF.: §§ 48, 49;
 - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBI. Nr. 66/1994 idgF.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47, 48, § 50 Abs. 3;
 - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBI. Nr. 35/2013 idgF.:
§ 3 Abs. 1 Z. 3 und §§ 23, 24;
 - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4;
 - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBI. Nr. 35/2015 idgF.:
§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 4.
3. **Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen**, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. (§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBI. Nr. 35/1992 idgF, in den Schulen, für die die Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind; §§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF).
4. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen (Art. 9a Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF, Z 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin).

5. Untersuchung des Gesundheitszustandes vor **Einstellung einer/s Gemeindebediensteten.**

.....
Hinweis:

Darüber hinaus hat die/der Gemeindeärztin/Gemeindearzt als "eine/ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehende/r Ärztin/Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen:

1. die Unterbringungsuntersuchung gem. § 8 Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990 idgF, iVm § 197 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idgF, wenn hierfür ein/e andere/r im öffentlichen Sanitätsdienst stehende/r Ärztin/Arzt oder eine/ein Polizeiärztin/Polizeiarzt nicht zur Verfügung steht.

2. die Untersuchung im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift im Straßenverkehr gem. § 5 Abs. 4a, 5 und 9 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF.